



Schwimmclub Appenzell

VEREINSSTATUTEN

29. April 2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name, Rechtsform	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zugehörigkeit	3
Art. 4 Änderung von Name, Clubfarben, Abzeichen	3
Art. 5 Zweck.....	3
Art. 6 Aufgaben.....	3
II. Finanzen	4
Art. 7 Rechnungsführung.....	4
III. Mitgliedschaft	5
Art. 8 Mitgliederkategorien	5
Art. 9 Kindermitglieder	5
Art. 10 Jugendmitglieder	5
Art. 11 Aktivmitglieder	5
Art. 12 Ehrenmitglieder.....	5
Art. 13 Gönnermitglieder	6
Art. 14 Eintritt.....	6
Art. 15 Übertritt.....	6
Art. 16 Austritt.....	6
Art. 17 Streichung.....	6
Art. 18 Ausschluss.....	7
Art. 19 Verbindlichkeit	7
IV. Rechte der Mitglieder	8
Art. 20 Stimm- und Wahlrecht.....	8
Art. 21 Aktivitäten.....	8
V. Pflichten der Mitglieder	9
Art. 22 Beiträge	9
Art. 23 Pflichten.....	9

VI. Organisation	10
Art. 24 Geschäftsjahr	10
Art. 25 Organe	10
A) Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung	10
Art. 26 Ordentliche Hauptversammlung.....	10
Art. 27 Einladungsfrist.....	11
Art. 28 Beschlussfähigkeit, Rückkommensantrag	11
Art. 29 Ausserordentliche Hauptversammlung (HV).....	11
Art. 30 Anträge	12
Art. 31 Wahlen	12
Art. 32 Abstimmungen	12
B) Der Vereinsvorstand	13
Art. 33 Anzahl.....	13
Art. 34 Rücktritte, Vakanzen	13
Art. 35 Beschlussfähigkeit.....	13
Art. 36 Befugnisse	13
Art. 37 Mitarbeiter.....	14
Art. 38 Vorstandssitzungen	14
C) Die Rechnungsrevisoren	14
Art. 39 Wahl	14
Art. 40 Aufgabe.....	14
Art. 41 Anträge der Revisoren	14
VII. Schlussbestimmungen	15
Art. 42 Finanzielle Haftung	15
Art. 43 Unfallversicherung.....	15
Art. 44 Auflösung	15
Art. 45 Inkraftsetzung	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform

Der Schwimmclub Appenzell (SCAP) ist ein am 27. Mai 1966 gegründeter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

Art. 2 Sitz

Sitz und Gerichtsstand des SCAP ist Appenzell.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der SCAP ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes. Der SCAP kann auch Mitglied von lokalen, kantonalen und regionalen Schwimm- und Sportvereinigungen sein.

Art. 4 Änderung von Name, Clubfarben, Abzeichen

Änderungen des Clubnamens, der Clubfarben oder Abzeichen können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 5 Zweck

Der SCAP bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwimmsportes im Raum Appenzell.

Art. 6 Aufgaben

Organisation und Durchführung von regelmässigen Schwimmkursen in verschiedenen Arten und Stärkeklassen für Kinder und Erwachsene.

Der SCAP kann auch an Wettkämpfen und Werbeveranstaltungen teilnehmen, selbst solche organisieren oder durchführen.

II. Finanzen

Art. 7 Rechnungsführung

Der Verein führt eine zweckmässige Jahresrechnung, welche über ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben Auskunft gibt.

Der SCAP finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Kurserlöse
- J+S Beiträge
- Sport-Toto Beiträge
- Gönnerbeiträge (Sponsoren)
- Erlöse aus Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung als Pauschale festgelegt. Darin sind Wassermiete, Leiterentschädigung und allfällige Kosten für Transporte enthalten.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der SCAP besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Kindermitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönnermitglieder

Art. 9 Kindermitglieder

Kindermitglieder sind Mädchen und Knaben bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr erfüllt haben, falls sie unserer 1. Mannschaft (Wettkampfgruppe) angehören. Jeweils 1 Elternteil ist an der jährlichen Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mädchen und Knaben vom 1. Januar des Jahres an, in welchem sie das 16. Altersjahr erfüllen. Sie sind an der jährlichen Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

Art. 11 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Damen und Herren vom 1. Januar des Jahres an, in welchem sie das 18. Altersjahr erfüllen. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Es sind Mitglieder oder

Personen, welche sich um die Belange des SCAP während längerer Zeit verdient gemacht haben. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche durch ihr Interesse am Schwimmsport oder am SCAP den Verein finanziell unterstützen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht haben.

Art. 14 Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Einzahlung des für die betreffende Kategorie bestimmten Mitgliederbeitrages.

Art. 15 Übertritt

Der Übertritt vom Kinder- zum Jugend- und Aktivmitglied erfolgt automatisch und wird jeweils auf das nächste Schulsemester vollzogen.

Art. 16 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich, jedoch befreit er nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Art. 17 Streichung

Der Streichung verfallen Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Das Mitglied ist vorher zu mahnen und es ist ihm eine angemessene Frist zur Begleichung der Verpflichtung zu gewähren.

Art. 18 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss, insbesondere, wenn ein Mitglied

- a) die Statuten, Reglemente oder sonstigen Vereinsbeschlüsse missachtet oder in grober Weise dagegen verstößt.
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt.

Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen, ab der Zustellung der schriftlichen Verfügung gerechnet, an die nächste Hauptversammlung rekuriert werden, welche endgültig entscheidet.

Art. 19 Verbindlichkeit

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereines, respektive seiner Organe, sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Auf ein schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

IV. Rechte der Mitglieder

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Die Aktiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Trainer und Leiter haben jeweils ein Stimm- und Wahlrecht vom 1. Januar des Jahres an, in welchem sie das 16. Altersjahr erfüllen.

Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht delegiert werden.

Wählbar sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr.

Art. 21 Aktivitäten

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Trainings des Vereines teilzunehmen, sofern diese gemäss Beschluss des Vorstandes für die betreffende Mitgliederkategorie offen sind.

V. Pflichten der Mitglieder

Art. 22 Beiträge

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitglieder-Kategorien werden jeweils von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren festgelegt.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Trainer und Leiter sind von der Beitragspflicht befreit.

Zusätzliche Beiträge wie Kurskosten und Wettkampfaufwände werden separat verrechnet.

Art. 23 Pflichten

Nebst der in Art. 22 genannten Beitragspflicht haben die Mitglieder die folgenden Pflichten:

- a) Einhaltung der vom Vorstand vorgegebenen Trainingsorganisation und Trainingseinteilung.
- b) Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den vom Verein benützten Räumlichkeiten wie Schwimmbad, Turnhalle, Theorieraum etc.
- c) Sorgfaltspflicht bei der Benützung von Geräten und Hilfsmitteln inklusive deren ordnungsgemäße Rückgabe und Aufbewahrung.

VI. Organisation

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25 Organe

Die Organe des SCAP sind:

- A) Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung
- B) Der Vereinsvorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A) Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 26 Ordentliche Hauptversammlung

In der Regel findet im ersten Halbjahr die ordentliche Hauptversammlung mit folgender Traktandenliste statt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 18
- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Berichtes des Technischen Leiters
- Abnahme des Jahresberichtes des Kassiers
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vereinsvorstandes

- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Dank an Gönnermitglieder
- Behandlung der eingegangenen Anträge gemäss Art. 30
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Termine
- Allgemeine Umfrage

Art. 27 Einladungsfrist

Die Einladungen sind vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Durchführung mit der Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen.

Art. 28 Beschlussfähigkeit, Rückkommensantrag

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Ein Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse bedarf dreiviertel der anwesenden Stimmen.

Art. 29 Ausserordentliche Hauptversammlung (HV)

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Im letzteren Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Behandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.

Ort und Datum der ausserordentlichen HV werden vom Vorstand festgesetzt.

Eine ausserordentliche HV muss innert 45 Tagen nach Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.

Art. 30 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche HV sind bis spätestens 1. März dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 31 Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Sofern für einen Posten mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, oder wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies beschliesst, können die Wahlen geheim durchgeführt werden.

Art. 32 Abstimmungen

Statuten- und Reglementsänderungen bedürfen der Genehmigung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen in jedem Fall offen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

B) Der Vereinsvorstand

Art. 33 Anzahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten gleichzeitig Aktuar
- dem Technischen Leiter
- dem Kassier
- J+S Coach

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 34 Rücktritte, Vakanzen

Ordentliche Rücktritte sind dem Vorstand bis am 1. März schriftlich bekanntzugeben und müssen auf der Traktandenliste der HV aufgeführt werden.

Treten während dem Geschäftsjahr Vakanzen auf, kann sich der Vorstand bis zur nächsten HV selbst ergänzen.

Art. 35 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder inkl. Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

Art. 36 Befugnisse

Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen des Vereines die Oberaufsicht aus. Er definiert die für den Verein verbindlich zeichnenden Personen.

Art. 37 Mitarbeiter

Der Vorstand kann für die Lösung spezieller Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 38 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet.

Drei oder mehr Vorstandsmitglieder sind berechtigt, vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 39 Wahl

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 40 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung über die Rechnung und die Arbeitsweise des Vorstandes einen Bericht.

Art. 41 Anträge der Revisoren

Die Revisoren können in ihren Berichten Anträge an die Hauptversammlung stellen, insbesondere stellen sie Anträge, welche sich auf die Finanzen des SCAP beziehen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Finanzielle Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 43 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung für Mitglieder und Funktionäre besteht nicht. Es wird empfohlen eine persönliche Unfall- oder Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des SCAP kann nur an einer eigens hierfür einberufenen HV beschlossen werden. Solange aber 5 Mitglieder für den Fortbestand des Clubs stimmen, ist eine Auflösung nicht möglich.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird für eine eventuelle Neugründung auf ein Sparkonto bei der Kantonalbank AKB hinterlegt.

Der neue Verein kann über dieses Vermögen verfügen, wenn eine Gründungsversammlung stattgefunden hat und ein Vorstand gewählt ist.

Wird innert 10 Jahren kein neuer Schwimmclub gegründet, verfällt das Vermögen zu Gunsten der Dachorganisation der Innerrhodischen Sportvereine.

Art. 45 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung des Schwimmclubs Appenzell vom 29. April 2023 in Appenzell in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben und Revisionen.

9050 Appenzell, 29. April 2023

Die Präsidentin: Priska Lämmli

Der Aktuar: Jakob Sutter